

Frau  
Katja Tvarijonas  
per E-Mail:  
k.tvarijonas.s29ghyk6va@foi.fragdenstaat.a  
t

Geschäftszahl: 2026-0.247.505

Ihr Zeichen:

## **Was geschieht mit der CO2 Abgabe??? [#4578] (Anfrage gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz; IFG)**

Sehr geehrte Frau Tvarijonas,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16. März 2026. Wir bedauern ausdrücklich, dass Sie auf eine Anfrage zum selben Thema vor geraumer Zeit keine Antwort erhalten haben.

Ihre Anfrage zielt offenbar auf die Einnahmen des Bundes aus dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) ab. Mit diesem Bundesgesetz wurde vor vier Jahren die rechtliche Grundlage für den nationalen CO<sub>2</sub>-Preis geschaffen. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für dieses Gesetz beim Bundesministerium für Finanzen und wird durch das Amt für nationalen Emissionshandel (AnEH) im Zollamt Österreich vollzogen. Auf der Internetseite des AnEH ([https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Das-Amt-f%C3%BCr-den-nationalen-Emissionszertifikatehandel-\(AnEH\).html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Das-Amt-f%C3%BCr-den-nationalen-Emissionszertifikatehandel-(AnEH).html)) finden Sie auch weiterführende Informationen zum NEHG und dessen Vollzug. Gerne können wir aber auch von Seiten des BMLUK mit Informationen aushelfen, die der Beantwortung Ihrer Frage dienlich sein können:

Das NEHG verfolgt das grundlegende Ziel, durch eine Bepreisung von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) die Emissionen in Sektoren, die vom europäischen Emissionshandel derzeit nicht betroffen sind, entsprechend den Vorgaben des Klimaübereinkommens von Paris zu

reduzieren. Es handelt sich dabei um CO<sub>2</sub>-Emissionen aus den Bereichen Verkehr (Benzin und Diesel), Gebäude (Beheizung und Warmwasserbereitung aus Heizöl, Erdgas oder Kohle), Land- und Forstwirtschaft (i.W. Dieserverbrauch) sowie in Dienstleistungs- und Industriesektoren (soweit diese nicht bereits vom EU Emissionshandel erfasst – das sind energieintensive Industrie und Kraftwerke).

Das NEHG wurde ursprünglich als ein nationales CO<sub>2</sub>-Emissionshandelssystem konzipiert, welches mit einer Fixpreisphase beginnt und später in eine Handelsphase übergeführt wird. Zwischenzeitlich wurde die unionsrechtliche Grundlage für die Ausweitung des europäischen Emissionshandel auf weitere Sektoren (im Wesentlichen die oben genannten) geschaffen. Dieses europäische System startet mit 1.1.2028, wodurch dann das NEHG außer Kraft gesetzt wird.

Der nationale CO<sub>2</sub>-Preis nach NEHG wurde im Jahr 2022 mit einem Preis von 30 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> gestartet. Aktuell liegt der Preis bei 55 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Dies wirkt sich etwa bei Dieselmotorkraftstoff mit einer Verteuerung um rd. 14 Cent (netto) je Liter und bei Erdgas um rd. 11 Cent je Kubikmeter aus. 2025 lag das Gesamtaufkommen aus dem CO<sub>2</sub>-Preis nach NEHG bei rund 1,6 Milliarden Euro.

Nun zu Ihrer eigentlichen Frage: Das Abgabenaufkommen aus dem NEHG unterliegt grundsätzlich keiner Zweckbindung, d.h. es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie die Mittel zu verwenden sind. Mit anderen Worten: Die Einnahmen fließen dem allgemeinen Bundeshaushalt zu. Allerdings sieht das NEHG selbst für einzelne Sektoren auch „Entlastungsmaßnahmen“ bis zum Jahr 2025 vor, das betrifft einerseits die Land- und Forstwirtschaft und andererseits energieintensive Betriebe. Auszahlungen an Unternehmen erfolgen antragsgebunden und sind budgetär gedeckelt mit 53 Mio. Euro für Land- und Forstwirtschaft und 250 Mio. Euro für energieintensive Betriebe (jeweils das Jahr 2025 betreffend). Ab 2026 sind keine Entlastungen mehr vorgesehen.

Ergänzend sei auch darauf verwiesen, dass mit Einführung des NEHG 2022 auch das sog. Klimabonus-Gesetz beschlossen wurde. Dieses sah vor, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in Österreich vom CO<sub>2</sub>-Preis durch Transferzahlungen – dem „Klimabonus“ – entlastet werden sollen. Der Klimabonus war regional differenziert (höherer Bonus in Regionen mit geringer Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln), wobei die Bemessung des Klimabonus pro Kopf in den allermeisten Fällen deutlich über die eigentliche Belastung durch den CO<sub>2</sub>-Preis hinausgegangen ist.

Aufgrund der schwierigen budgetären Lage und dem Zwang zur Budgetkonsolidierung wurde der Klimabonus 2025 abgeschafft.

Für allfällige weiterführende Informationen verweisen wir auch auf das Bundesministerium für Finanzen bzw. an das Amt für nationalen Emissionshandel. Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Beantwortung dienlich zu sein und stehen für Nachfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

31. März 2026

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Cornelia Jäger

Elektronisch gefertigt

